

elektronisches Meißner Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen der Stadt Meißen | Jahrgang 33 | Nr. 15 | 22. März 2025

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Bekanntmachung: Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Bebauungspläne „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 1 & Teil 2“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.....	1
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB): Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 1“	3
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB): Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 2“	6
Die öffentliche Bekanntmachung vom 06.02.2025 war fehlerhaft und wird deshalb erneut bekanntgemacht. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Pfarrgasse Zscheila“; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....	8
Ortsübliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Meißen.....	12
1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Meißen und seiner Ausschüsse.....	16

Öffentliche Bekanntmachung: Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Bebauungspläne „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 1 & Teil 2“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Das Landratsamt Meißen hat die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen in der Sitzung am 02.10.2024 unter der Beschlussnummer 24/8/011 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Bebauungspläne "Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 1 & Teil 2" in der Fassung vom 01.12.2023 mit Ergänzungen und redaktionellen Änderungen vom 01.07.2024, mit Bescheid vom 14.02.2025 (Aktenzeichen: 621.316-25877/2024-

75912/2025) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Bebauungspläne "Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil

1 & Teil 2" ist mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Änderungsbereich ist dem beiliegenden Planausschnitt (Anlage) zu entnehmen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich im nördlichen Teil als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Handel und im südlichen Teil als Mischbaufläche dargestellt.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung in der Stadtverwaltung Meißen (Baudezernat, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen) zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten einsehen; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr
Dienstag von 13 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13 bis 15 Uhr
Eine Anmeldung unter 03521 467-181 oder per Email an stadtentwicklung@stadt-meissen.de wird empfohlen.

Die Planunterlagen sind ergänzend zudem gemäß § 6a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Meißen unter www.stadt-meissen.de sowie unter www.bauleitplanung.sachsen.de (zentrales Landesportal Sachsen) eingestellt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Meißen unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

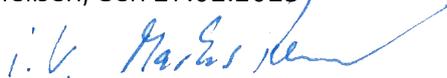
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

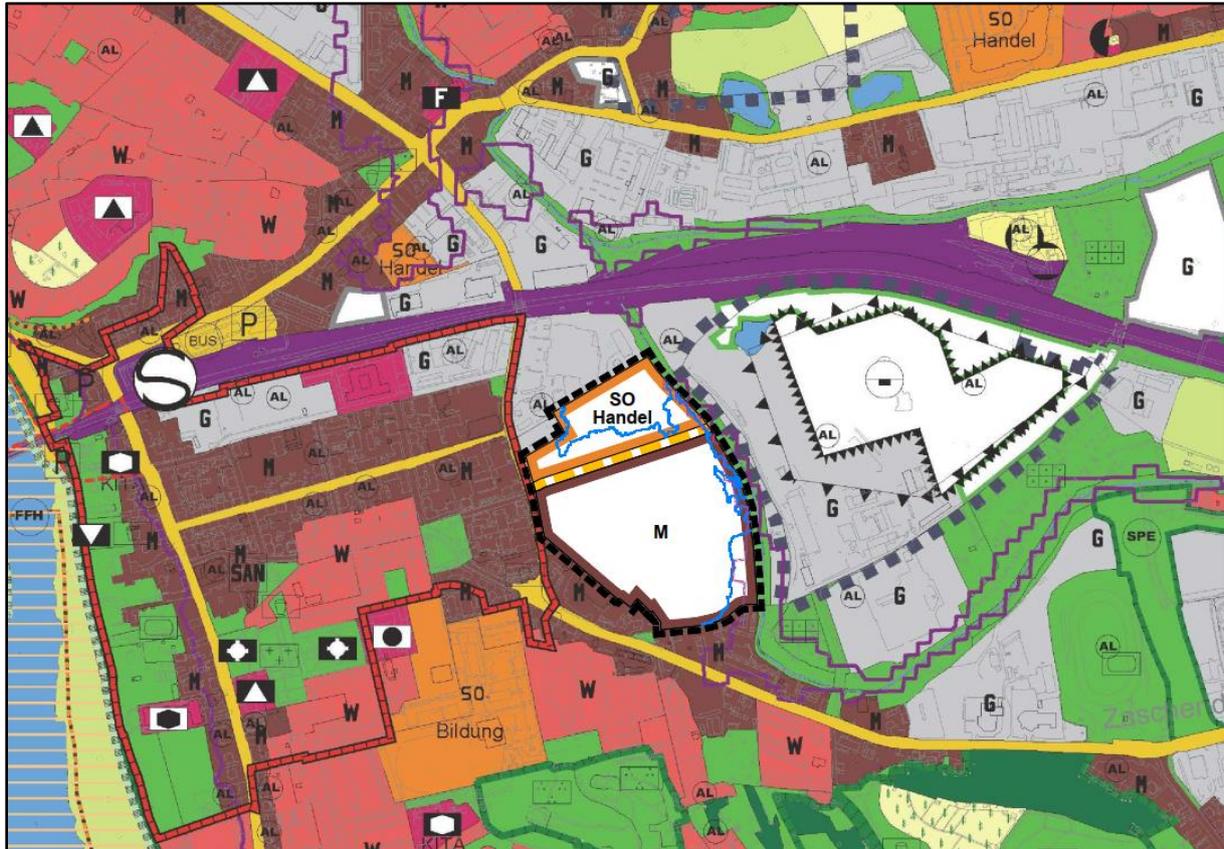
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, den 27.02.2025


Olaf Räschke
Oberbürgermeister



Anlage: Planausschnitt Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Bebauungspläne „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 1 & Teil 2“



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB): Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 1“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat in seiner Sitzung am 02.10.2024 unter der Beschlussnummer 24/8/013 den Bebauungsplan „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 1“ in der Planfassung vom 08.12.2023, redaktionell ergänzt am 03.09.2024, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 1“ in der Planfassung vom 08.12.2023, redaktionell ergänzt am 03.09.2024, (Satzungsexemplar bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Zu den Planunterlagen des Bebauungsplanes

gehören zudem neben der Begründung mit Umweltbericht Teil C auch die folgenden Unterlagen:

- Verträglichkeitsgutachten zu den Auswirkungen eines Einzelhandelsvorhabens - die Fabrikstraße in der sächsischen Stadt Meißen als Einzelhandelsstandort, Endbericht vom 06.06.2024
- Baugrundgutachten - Erweiterte Voruntersuchung nach DIN 4020 vom 30.06.2022
- Ergänzung zum Baugrundgutachten - Erweiterte Voruntersuchung nach DIN 4020 vom 22.07.2022
- Baugrundgutachten - Hauptuntersuchung nach DIN 4020 für Erschließung vom 25.10.2022
- Verkehrsuntersuchung zu geplanten Flächennutzungen an der Fabrikstraße in der Stadt Meißen vom 07.11.2023
- Schalltechnische Untersuchung – Immissionsschutz Gewerbelärm – Schallimmissionsprognose – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln - Teil 1“, Version 3.0 vom 04.12.2023
- Artenschutzfachbeitrag Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln - Teil 1“ vom 05.12.2023
- Wassertechnische Berechnungen – Regenwasser – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln – Teil 1“ vom November 2023

Der Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Meißen (Baudezernat, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen) während nachfolgend genannter Zeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr
Dienstag von 13 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13 bis 15 Uhr

Eine Anmeldung unter 03521 467-181 oder per Email an stadtentwicklung@stadt-meissen.de wird empfohlen.

Die Planunterlagen sind ergänzend zudem gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Meißen unter www.stadt-meissen.de sowie unter www.bauleitplanung.sachsen.de (zentrales Landesportal Sachsen) eingestellt.

Das Plangebiet ist der nördliche Teil des Quartiers Fabrikstraße. Es liegt in der Gemarkung Cölln, östlich der Fabrikstraße und ist ca. 3,3 ha groß.

Die beigegefügte Planzeichnung verdeutlicht die Lage des Plangebietes.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Meißen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich

beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

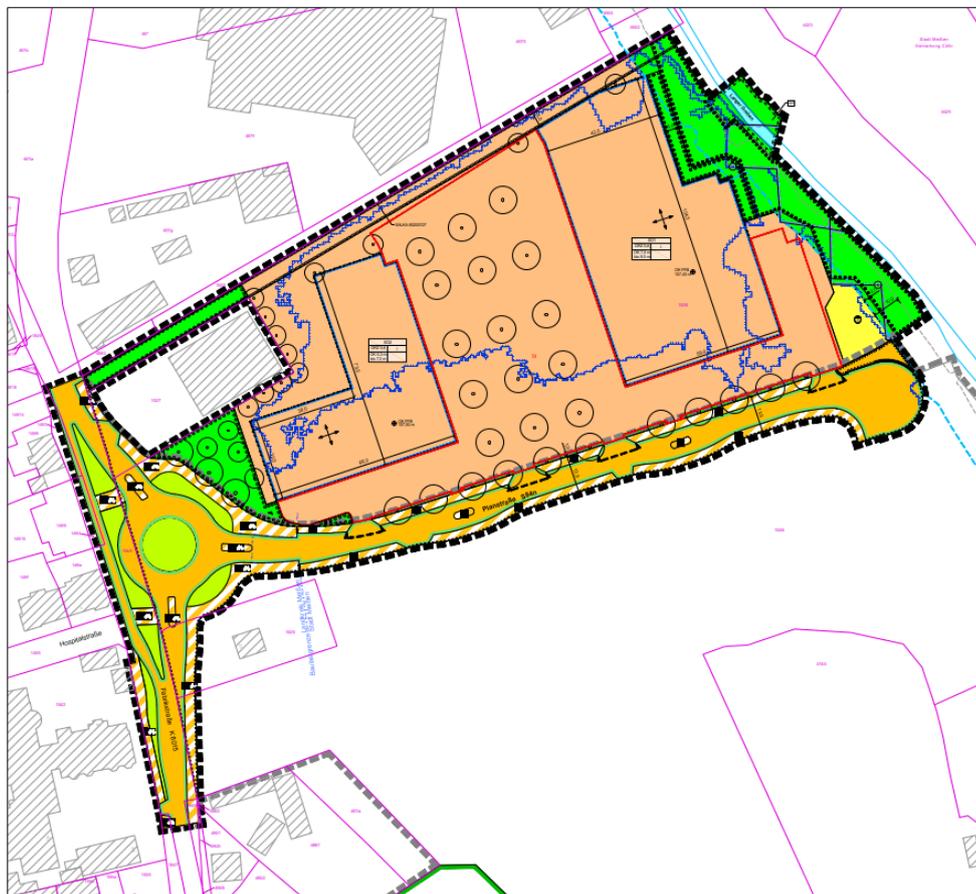
Meißen, den 27.02.2025

i.V. Olaf Raschke

Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Anlage: Planausschnitt räumlicher Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 1“



Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB): Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 2“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat in seiner Sitzung am 02.10.2024 unter der Beschlussnummer 24/8/016 den Bebauungsplan „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 2“ in der Planfassung vom 08.12.2023, redaktionell ergänzt am 03.09.2024, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 2“ in der Planfassung vom 08.12.2023, redaktionell ergänzt am 03.09.2024, (Satzungsexemplar bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Zu den Planunterlagen des Bebauungsplanes gehören zudem neben der Begründung mit Umweltbericht Teil C auch die folgenden Unterlagen:

- Baugrundgutachten – Hauptuntersuchung nach DIN 4020 für Erschließung vom 25.10.2022
- Verkehrsuntersuchung zu geplanten Flächennutzungen an der Fabrikstraße in der Stadt Meißen vom 07.11.2023
- Schalltechnische Untersuchung – Immissionsschutz Bauleitplanung – Schallimmissionsprognose – Bebauungsplan „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln – Teil 2“, Version 2.0 vom 04.12.2023
- Schalltechnische Untersuchung, Ergänzung – Immissionsschutz Gewerbelärm – Schallimmissionsprognose – Bebauungsplan „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln – Teil 2“, Version 2.2 vom 05.08.2024
- Staubgutachten „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln – Teil 2“ vom 21.12.2023
- Wassertechnische Berechnungen „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen -Cölln – Teil 2“ vom Juli 2024

- Faunistische Untersuchungen auf dem Gelände der Fabrikstraße Meißen vom 23.11.2022
- Faunistische Untersuchungen, Ergänzung auf dem Gelände der Fabrikstraße Meißen vom 31.05.2023
- Untersuchung von Gebäuden auf Brutvögel und Fledermäuse vor Abbruch an der Fabrikstraße Meißen vom 05.04.2022
- Nachträgliche Zulassung Eingriff durch flächige Gehölzbesichtigung vom 24.04.2023
- Ökologische Baubegleitung auf dem Gelände der Fabrikstraße Meißen vom 27.03.2023
- Bericht zur Ökologische Baubegleitung auf dem Gelände der Fabrikstraße Meißen vom 21.11.2023
- Artenschutzrechtliche Entscheidung Erschließung Flächen Bebauungsplan „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln - Teil 2“ vom 14.08.2023
- Sortimentsliste für die Stadt Meißen vom 19.06.2024

Der Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann bei der Stadtverwaltung Meißen (Baudezernat, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen) während nachfolgend genannter Zeiten eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr
Dienstag von 13 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13 bis 15 Uhr

Eine Anmeldung unter 03521-467 181 oder per Email an stadtentwicklung@stadt-meissen.de wird empfohlen.

Die Planunterlagen sind ergänzend zudem gemäß § 10a Abs. 2 BauGB im Internet auf der Webseite der Stadt Meißen unter

www.stadt-meissen.de sowie unter
www.bauleitplanung.sachsen.de (zentrales
Landesportal Sachsen) eingestellt.

Das Plangebiet ist der südliche Teil des
Quartiers Fabrikstraße. Es liegt in der
Gemarkung Cölln, östlich der Fabrikstraße
und ist ca. 7,3 ha groß.

Die beigefügte Planzeichnung verdeutlicht
die Lage des Plangebietes.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf
hingewiesen, dass eine nach
§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften, eine unter
Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB
beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplanes
und des Flächennutzungsplanes und nach
§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche
Mängel des Abwägungsvorganges gemäß
unbeachtlich werden, wenn sie nicht
innerhalb eines Jahres seit dieser
Bekanntmachung schriftlich gegenüber
der Großen Kreisstadt Meißen unter
Darlegung des die Verletzung oder den
Mangel begründenden Sachverhaltes
geltend gemacht worden sind. Dies gilt
entsprechend, wenn Fehler nach
§ 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und
4 BauGB über das Erlöschen etwaiger
Entschädigungsansprüche nach den §§ 39
bis 42 BauGB wird hingewiesen. Ein
Entschädigungsanspruch erlischt, wenn
nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf
des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis
42 BauGB bezeichneten
Vermögensnachteile eingetreten sind, die
Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt
wird. Die Fälligkeit des Anspruches kann

dadurch herbeigeführt werden, dass die
Leistung der Entschädigung schriftlich
beim Entschädigungspflichtigen beantragt
wird.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass
nach § 4 Abs. 4 Sächsische
Gemeindeordnung (SächsGemO)
Satzungen, die unter Verletzung von
Verfahrens- oder Formvorschriften der
SächsGemO zustande gekommen sind, ein
Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von
Anfang an gültig zustande gekommen
gelten. Dies gilt nicht, wenn

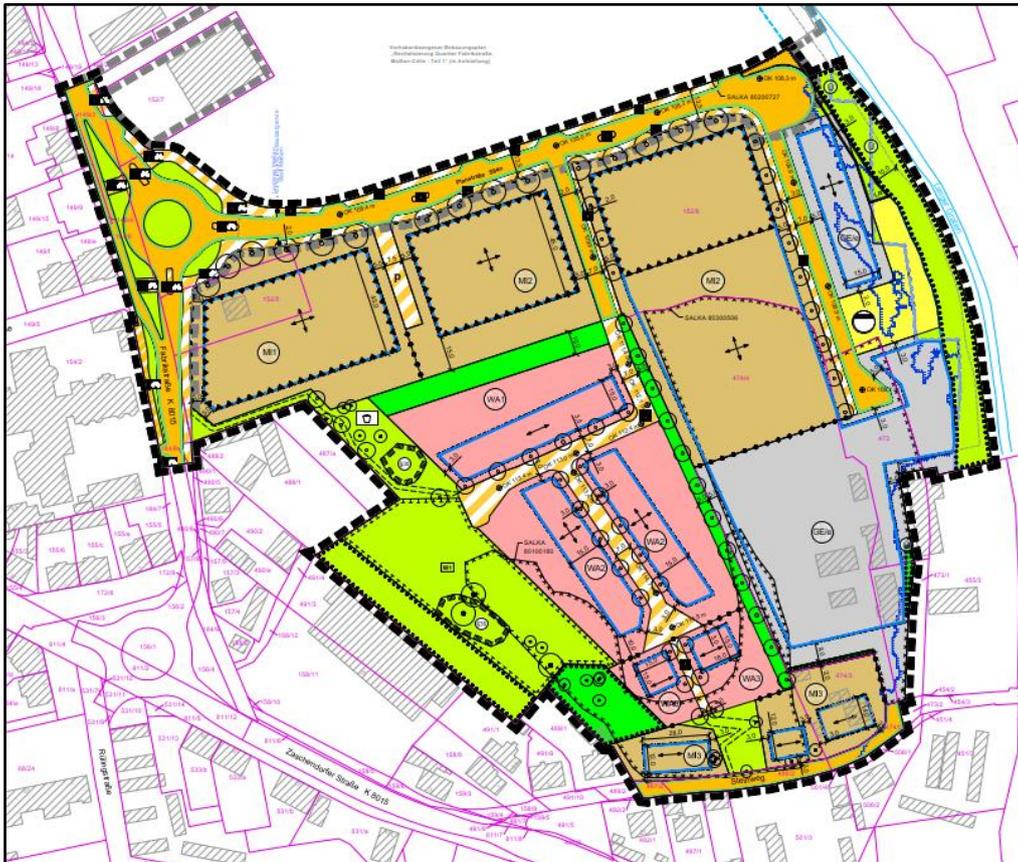
1. die Ausfertigung der Satzung nicht
oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit
der Sitzungen, die Genehmigung oder
die Bekanntmachung der Satzung
verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss
nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen
Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in
§ 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO
genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den
Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens-
oder Formvorschrift gegenüber
der Gemeinde unter Bezeichnung
des Sachverhaltes, der die
Verletzung begründen soll,
schriftlich geltend gemacht
worden ist.

Meißen, den 27.02.2025



Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Anlage: Planausschnitt räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan „Revitalisierung Quartier Fabrikstraße, Meißen-Cölln Teil 2“



Die öffentliche Bekanntmachung vom 06.02.2025 war fehlerhaft und wird deshalb erneut bekanntgemacht.

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Pfarrgasse Zscheila“; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen hat in seiner Sitzung am 05.02.2025 mit Beschluss-Nr. 24/8/111 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Pfarrgasse Zscheila“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gefasst.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teil des Flurstückes 33/3 sowie Teile der Flurstücke 30/4, 32/1 und 89/2 jeweils der Gemarkung Zscheila.

Der räumliche Geltungsbereich ist im beiliegenden Planausschnitt dargestellt.

Die Änderung ist als Grundlage für die Umsetzung des Bebauungsplanes notwendig, da die Gebiete im jetzigen Flächennutzungsplan als Grünflächen und als Flächen für Landwirtschaft dargestellt sind. Ziel der Änderung ist die Darstellung von einem Teil der Flächen als Wohnbaufläche.

Öffentliche Auslegung

Bei der Öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung vorgestellt

und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Öffentliche Auslegung des Entwurfs einschließlich der Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Pfarrgasse Zscheila“ erfolgt im Zeitraum

**vom 28.03.2025 bis einschließlich
28.04.2025**

durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Meißen unter www.stadt-meissen.de/de/auslegungen.html sowie auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen im o.g. Zeitraum im Baudezernat der Stadtverwaltung Meißen (Leipziger Straße 10, 01662 Meißen, Erdgeschoss Foyer rechts) zu folgenden Dienstzeiten einzusehen:

Montag, Mittwoch, Donnerstag
von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag
von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Freitag
von 8 bis 12 Uhr

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können zu diesem Entwurf von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtentwicklung@stadt-meissen.de übermittelt werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen schriftlich an

Stadt Meißen, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Markt 1, 01662 Meißen zu senden oder während der Sprechzeiten im Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen, Zimmer 202, zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben. Die Stellungnahmen müssen Namen,

Vornamen und Anschrift der Einwendenden gut lesbar enthalten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse, zustimmen. Diese Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht ihnen gegenüber genutzt.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Der Bebauungsplan „Pfarrgasse Zscheila“ wird parallel aufgestellt, es wird auf die zum Bebauungsplan vorliegenden umweltbezogenen Informationen verwiesen.

- **Umweltbericht zum Bebauungsplan „Pfarrgasse Zscheila“** vom 16.12.2024

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft und Kultur. Er enthält Informationen zur Berücksichtigung dieser Aspekte in grünordnerischen und umweltbezogenen Festsetzungen. Die Beurteilung basiert auf dem aktuellen Zustand des Plangebietes. Durch festgelegte Maßnahmen können Eingriffe minimiert werden. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zeigt ein geringes Kompensationsdefizit, das durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind:

Umweltauswirkungen

Die Fläche des Plangebietes wird teilweise als Wohngebiet mit hohem Freiflächenanteil festgesetzt, dies lässt einen ländlichen Siedlungscharakter und hohe Wohnqualität erwarten. Die Entwicklung führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Überbauung unversiegelter Flächen und die Beseitigung von Vegetation und Lebensräumen. Aus diesem Grund ist es wichtig, wertvolle Biotopstrukturen zu erhalten und durch Neuanlagen auszugleichen sowie Artenschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Böden sind anthropogen geprägt und teilweise durch Altablagerungen beeinträchtigt, sodass kaum Beeinträchtigungen wertvoller Böden zu erwarten sind. Bei Bodensanierungen können stoffliche Belastungen beseitigt und Renaturierungen gefördert werden. Weiterhin verringert die Überbauung von Freiflächen die Versickerung von Niederschlagswasser, was durch Maßnahmen wie Begrenzung der Versiegelung und gezielte Versickerung gemindert werden kann.

Aufgrund des Bebauungsplans ist mit einer geringen Verminderung des Versiegelungsgrades zu rechnen und erhebliche Auswirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu erwarten. Beseitigte Einzelbäume werden nachgepflanzt und landschaftsbildprägende Gehölze sollen erhalten bleiben. Die Sichtbeziehungen von der Burg werden nicht beeinträchtigt. Da das Gebiet archäologische Relevanz hat, sind vor Bauarbeiten archäologische Grabungen erforderlich, um Funde zu sichern und zu untersuchen.

Umweltbezogenen Maßnahmen

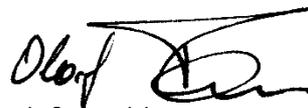
- (1) Die Gefährdungsabschätzung empfiehlt einen beschränkten Bodenaustausch in sensiblen Bereichen (Garten, Spiel- und Freizeitflächen), um Gefährdungen durch Altablagerungen auszuschließen. Die obersten Schichten sollen unbelastete, kulturfähige Mutterböden ohne Fremdbestandteile enthalten.
- (2) Nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden durch Maßnahmen im Grünordnungsplan und der Artenschutzprüfung vermieden oder ausgeglichen:
 - Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Externe Kompensationsmaßnahme: 14 Obstbäume werden entlang des Kanonenweges auf dem Flurstück 85/6, Gemarkung Korbitz gepflanzt.
 - Erhalt der Natursteinmauer
 - Artenschutzmaßnahmen: Ein Reptilienschutzzaun ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn um das Baufeld zu errichtet und es werden 4 Ersatznistkästen sowie 2 Fledermausquartiere, als Ersatz für Gehölzfällungen, an Altbäumen angebracht.

- (3) Auf privaten Grundstücken sind Fußwege, Zufahrten und Stellplätze mit wasserdurchlässigem Material zu gestalten.
- (4) Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Flächen ist vollständig zurückzuhalten, zu nutzen und/oder zu versickern.
- (5) Versickerungen sind nur dort zulässig, wo keine anthropogenen Bodenbelastungen vorhanden sind oder diese nachweislich beseitigt wurden.
- **Grünordnungsplan** vom 16.12.2024
 - Bestandserfassung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Erhalt und Neupflanzung von Bäumen, Erhalt von Trockenmauern, externe Ausgleichsmaßnahmen
- **Artenschutzprüfung** vom 16.12.2024
 - Bestandserfassung, Vermeidungsmaßnahmen, Artenschutzmaßnahmen
- **Geotechnischer Bericht zu den Baugrund- und Versickerungsverhältnissen** vom 04.01.2024
 - Untersuchung Versickerungsmöglichkeiten
- **Orientierende Altlastenuntersuchung mit nutzungsbezogener Gefährdungsabschätzung** vom 12.09.2024
 - Plangebiet ist Teil der Altablagerung ‚ehemalige Sandgrube Zscheila‘
- **umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Pfarrgasse**

Zscheila“ aus der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB zu folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- *Landesdirektion Sachsen* vom 30.05.2024 zu dem Belang Städtebauliche Anbindung neuer Baugebiete
- *Landratsamt Meißen* vom 13.06.2024 zu den Belangen Umfang der Umweltprüfung, Erosionsgefährdung, Städtebauliche Anbindung neuer Baugebiete
- *Landesamt für Archäologie* vom 28.05.2024 zu den Belangen Archäologie und Grabungen
- *Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie* vom 05.06.2024 zu dem Belang Radonschutz
- *Sächsisches Oberbergamt* vom 14.05.2024 zu den Belangen ehemalige Sandgrube und Standsicherheit von Böschungen
- *Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Meißen* vom 06.06.2024 zu den Belangen Schmutz- und Regenwasserentsorgung
- *Kreisverband der Gartenfreunde e.V.* vom 17.05.2024 zu dem Belang Lärmbelästigung bei Bauarbeiten

Meißen, den 04.03.2025

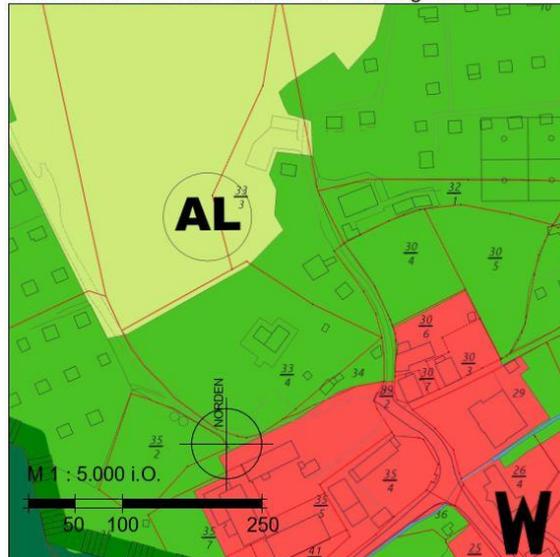


Olaf Raschke
Oberbürgermeister

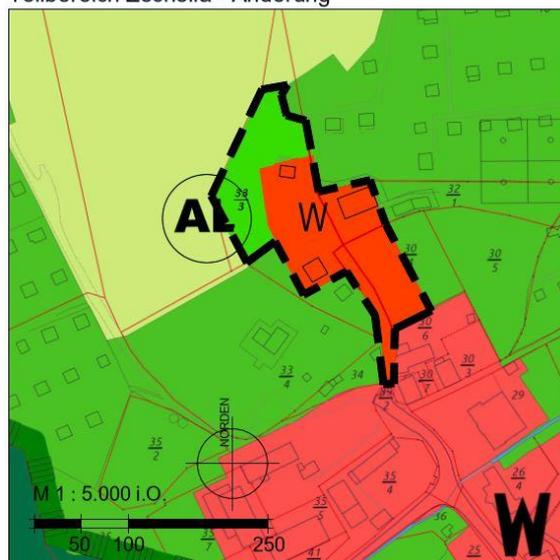


Anlage: Planausschnitt zu Beschluss-Nr.: 24/8/111 (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Pfarrgasse Zscheila“)

Teilbereich Zscheila - wirksame Fassung 2006



Teilbereich Zscheila - Änderung



Ortsübliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Meißen

In seiner Sitzung am 19. März 2025 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen folgenden Beschluss-Nr. 24/8/059 gefasst:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen fasst auf der Grundlage der beigefügten

Berichte über die Jahresabschlussprüfung und die örtliche Prüfung folgende Beschlüsse:

1. Der beiliegende Jahresabschluss zum 31.12.2023 wird wie folgt festgestellt:

1.1 Bilanzsumme	39.067.054,60 EUR
1.2 Jahresergebnis	-48.257,92 EUR
Summe der Erträge	5.116.979,40 EUR
Summe der Aufwendungen	5.165.237,32 EUR

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von - 48.257,92 EUR wird der Gewinnrücklage abzüglich zugeführt.

3. Die Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2023 entlastet.

Die REVISCON Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH erteilte den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Meißen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Meißen - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Großen Kreisstadt Meißen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom

1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsorgane für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Vorschriften für

Eigenbetriebe in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen

Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Aufsichtsorgane sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften für Eigenbetriebe entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine

wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein

eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Meißen, 26. November 2024

REVISCON GMBH
Niederlassung Meißen
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lukas Graf
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom

24. März bis 2. April 2025

in den Geschäftsräumen des EAW, Schloßberg 9 in 01662 Meißen zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt:

Mo., Mi., Fr. 9 bis 12 Uhr
Di. 9 bis 12 Uhr sowie
14 bis 18 Uhr

Für diesen Zeitraum wird die öffentliche Auslegung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Meißen zur Verfügung gestellt.

Meißen, 20. März 2025

gez. Herr
Betriebsleiter

1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Meißen und seiner Ausschüsse

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) hat der Stadtrat zu Meißen am 19. März 2025 folgende 1. Änderung der Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates Meißen und seiner Ausschüsse vom 6. Juli 2022 (Beschluss-Nr.: 22/7/116) beschlossen:

§ 1 Änderungen

- § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die regelmäßigen Sitzungen des Stadtrates sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. ²Die Einberufung erfolgt elektronisch

durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und muss den Mitgliedern des Stadtrates mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. ³Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. ⁴Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.“

- § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Übersendung der Einladung erfolgt rechtsverbindlich ausschließlich auf elektronischem Weg, per E-Mail. ²Die Tagesordnung

- sowie die für die Beratung erforderlichen Unterlagen werden ausschließlich im Ratsinformationssystem der Stadt Meißen zum Abruf zur Verfügung gestellt. ³Ist im Einzelfall die Zusendung auf elektronischem Weg aus technischen oder anderen Gründen nicht möglich, erfolgt eine schriftliche Einladung in Papierform. ⁴Selbiges gilt für die Übersendung von Unterlagen, sofern im Einzelfall die Verfügbarkeit des Ratsinformationssystems nicht gewährleistet ist. ⁵Die Stadtratsmitglieder sind dafür verantwortlich, dass ihr elektronisches Postfach empfangsbereit ist und unbefugte Dritte keinen Zugriff auf die Einladung sowie auf nichtöffentliche Vorlagen (einschließlich Anlagen) und sonstige der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Sitzungsunterlagen nehmen können. ⁶Änderungen der benannten E-Mail-Adresse sind der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen."
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Stadt gibt im elektronischen Amtsblatt Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bekannt und veröffentlicht diese im Ratsinformationssystem. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„¹Die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind im Ratsinformationssystem der Stadt zu veröffentlichen, unmittelbar nachdem sie den Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung gestellt wurden und sofern keine berechtigten Interessen Einzelner entgegenstehen. ²Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass
- hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden. ³Sind Maßnahmen nach Satz 2 nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderungen der Beratungsvorlage möglich, kann im Einzelfall von der Veröffentlichung abgesehen werden.“
5. § 3 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
6. § 24 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnerinnen/Einwohnern der Gemeinde gestattet. ²Zusätzlich werden alle vom Stadtrat zur Kenntnis genommenen Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen im Ratsinformationssystem veröffentlicht, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner Personen entgegenstehen. ³Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.“
7. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Über den wesentlichen Inhalt der vom Stadtrat und seiner Ausschüsse in einer öffentlichen Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse ist die Öffentlichkeit im elektronischen Amtsblatt der Stadt Meißen zu unterrichten. ²Die Unterrichtung ist Sache der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die/der auch darüber entscheidet, in welchem Umfang die Unterrichtung zu geschehen hat. ³Sie soll innerhalb eines Monats erfolgen. ⁴Zusätzlich sind in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse innerhalb einer Woche im Ratsinformationssystem bzw. an geeigneter Stelle auf der

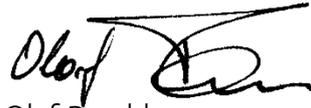
Internetseite der Stadt Meißen zu veröffentlichen. ⁵Personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dürfen dabei nicht offenbart werden. ⁶Sind Maßnahmen zur Wahrung des Datenschutzes oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht ohne erheblichen Aufwand oder erhebliche Veränderung einer Beratungsunterlage oder eines Beschlusses möglich, kann von der Veröffentlichung abgesehen werden.“

8. In § 25 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Amtsblatt“ durch die Wörter „Meißner Anzeiger“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Meißen, den 20.03.2025



Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Impressum

Das elektronische Meißner Amtsblatt (kurz eMAB) ist offizielles Organ der Stadtverwaltung zur Bekanntmachung amtlicher Mitteilungen.

Herausgeber: Stadtverwaltung Meißen, Markt 1, 01662 Meißen
Verantwortlich: Oberbürgermeister Olaf Raschke
Redaktion: Pressestelle der Stadt Meißen
E-Mail: presse@stadt-meissen.de Telefon: 03521 467202 Internet: www.stadt-meissen.de